



Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED)
Association suisse des services des habitants (ASSH)
Associazione svizzera dei servizi agli abitanti (ASSA)
Associazion svizra dals servetschs als abitants (ASSA)

Empfehlung zur Vorgehensweise und Verarbeitung der Adoption im Einwohnerregister

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	2
2.	Rechtliches	2
3.	Adoptionsgeheimnis	2
4.	Vorgehensweise und Verarbeitung im Einwohnerregister	3
4.1.	Generelles.....	3
4.2.	Einwohnerregister	4
4.3.	Verarbeitung bei der Hauptwohnsitzgemeinde der leiblichen Mutter (zivilrechtlicher Wohnsitz des minderjährigen Kindes)	5
4.4.	Verarbeitung bei Kindern mit ausländischer Staatsangehörigkeit / Einreise aus dem Ausland	6
4.5.	Verarbeitung bei der Wohngemeinde der Übergangspflegeeltern und Adoptiveltern / Aufenthaltsgemeinde des Kindes	7
5.	Ausweise (Identitätskarte, Pass)	7
6.	Haftungsausschluss und Rückfragen	8

1. Einleitung

In der Schweiz werden pro Jahr rund 400 Kinder adoptiert. Darunter fallen auch viele Stiefkindadoptionen – also die Adoption des leiblichen Kindes des einen Ehepartners/der Ehepartnerin durch den anderen. Etwa 250 Kinder werden aus dem Ausland adoptiert. Aufgeteilt auf die verschiedenen Gemeinden tritt ein solches Ereignis somit nur selten ein und stellt deshalb die Mitarbeitenden der Einwohnerdienste vor verschiedene Fragen im Umgang und der Verarbeitung von Adoptionen. Aufgrund der Komplexität des Adoptionserignisses erfordert dieses eine individuelle Verarbeitung von Fachpersonen und kann nicht automatisiert erfolgen. Der Vorstand des VSED hat daher für seine Mitglieder die vorliegende Empfehlung erstellt.

2. Rechtliches

Durch die Adoption erhält das Adoptivkind die Rechtsstellung eines leiblichen Kindes der Adoptiveltern und tritt in volle Rechtsbeziehungen zu den Verwandten des Adoptierenden mitsamt Erbberechtigung und Unterstützungspflicht.

Mit der aktuellen Gesetzesrevision wird die Stiefkindadoption einem weiteren Kreis von Personen geöffnet: Seit dem 1.1.2018 steht diese Möglichkeit nicht nur der Person, die mit der Mutter oder dem Vater des Kindes verheiratet ist, sondern auch derjenigen, die mit dem fortbestehenden Elternteil des Kindes in einer eingetragenen Partnerschaft lebt oder eine faktische Lebensgemeinschaft führt. Mit der Revision werden auch die Adoptionsvoraussetzungen flexibilisiert und das Adoptionsgeheimnis gelockert. Details können der Medienmitteilung des Bundes <https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2017/2017-07-10.html> entnommen werden.

Die Änderungen im ZGB zum Adoptionsrecht wurden auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Rechtsgrundlagen:

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210), Art. 264 bis 269c und 316.

Siehe auch Kreisschreiben des EAZW Nr. 03-03-01 vom 21. März 2003 betreffend das Recht des Adoptivkindes auf Kenntnis der Personalien seiner leiblichen Eltern.

3. Adoptionsgeheimnis

Grundsätzlich ist jede Person, die von der Adoption Kenntnis erlangt hat, zur Geheimhaltung verpflichtet. Gemäss Art. 268b ZGB dürfen die leiblichen Eltern die Identität der Adoptiveltern ohne deren Zustimmung nicht kennen; dazu gibt es jedoch Ausnahmen. Nach Art. 268c ZGB

steht dem Adoptivkind, grundsätzlich ab Volljährigkeit, der Anspruch auf Auskunft über die Personalien seiner leiblichen Eltern zu.

Das Adoptionsgeheimnis bezweckt in erster Linie den Schutz des durch die Adoption begründeten Kindsverhältnisses vor den leiblichen Eltern oder Dritten. Ob eine Anfrage von Eltern nach ihren leiblichen Kindern beantwortet werden kann, erfordert eine eingehende Interessensabwägung, welche nicht den Einwohnerdiensten zusteht. Solche Gesuchstellende sind ausnahmslos an die für das Adoptionsverfahren zuständige kantonale Behörde (kantonale Auskunftsstelle gem. Art. 268d Abs. 1 ZBB) zu verweisen.

Mit der Revision wird das Adoptionsgeheimnis etwas gelockert: Erwachsene Adoptierte dürfen beispielsweise neu neben den Personalien ihrer leiblichen Eltern Informationen zu volljährigen (Halb-)Geschwister erhalten; allerdings nur, wenn diese einverstanden sind. Bei minderjährigen Adoptierten braucht es einen bestimmten Interessensnachweis. Das Adoptivkind hat ein Recht darauf zu erfahren, dass es adoptiert worden ist. Dieser Anspruch ist Teil seines Rechts auf Kenntnis seiner Abstammung (Art. 10 Abs. 2 BV). Die Adoptiveltern können jedoch den Zeitpunkt und die Art, wie sie das Kind darüber informieren wollen, frei wählen.

Wichtig: Trotz der Lockerung des Adoptionsgeheimnisses dürfen durch die Einwohnerdienste auf keinen Fall Auskünfte über eine erfolgte Adoption erteilt werden. Das Adoptionsgeheimnis gilt sowohl für die Einwohnerdienste als auch für andere Ämterstellen. Jeder Kanton hat ein Amt bestimmt, das für die Beratung adoptierter Personen zuständig ist, die ihre leiblichen Eltern auffinden möchten (Art. 268d ZGB). An diese Stellen können anfragende Personen verwiesen werden. Die betreffenden Ämter sind auf der Website der Zentralen Behörde des Bundes (ZBB) aufgelistet: www.adoption.admin.ch > Herkunftssuche. Die ZBB ist ausserdem Anlaufstelle für andere Behörden für rechtliche Auskünfte zu Adoptionen.

4. Vorgehensweise und Verarbeitung im Einwohnerregister

4.1. Generelles

Die Adoption wird durch das zuständige Zivilstandsamt am Wohnsitz des Kindes im Personenstandsregister (Infostar) eingetragen und den Einwohnerdiensten als Ereignis «Adoption» übermittelt. Die Meldung an die Einwohnerdienste enthält die Personalien des Kindes vor und nach der Adoption.

Bei einer Stiefkindadoption durch einen gleichgeschlechtlichen Partner/eine gleichgeschlechtliche Partnerin kann die Beurkundung in Infostar nicht im Ereignisgeschäftsfall Adoption erfolgen, sondern nur im Geschäftsfall Person. Dadurch erhalten die Einwohnerdienste nicht das Ereignis selbst gemeldet, sondern erhalten in der Regel eine Meldung auf Papier. Der neu hinzukommende Elternteil gleichen Geschlechts wird im gleichen Feld (Vater / Mutter) wie der bereits bestehende Elternteil erfasst, indem der Familienname bzw. der Vorname abgetrennt durch einen Schrägstrich angefügt wird.

Beispiel Infostar:

Familienname Vater: Muster / Meier

Vorname Vater: Peter / Anton

Das Eidgenössische Amt für Zivilstandswesen hat den Zivilstandsämtern empfohlen, die Einwohnerdienste in diesen Fällen mit einer Bereinigungsmeldung unter Anbringung einer Nachricht bezüglich der Adoption aus welcher die erforderlichen Angaben zur Adoption hervorgehen, oder einer Kopie des Adoptionsentscheides zu informieren, damit diese die Adoption im Einwohnerregister verarbeiten können.

4.2. Einwohnerregister

Die Öffnung der Stiefkindadoption durch gleichgeschlechtliche Paare bedingt möglicherweise technische Anpassungen im Einwohnerregister. Obwohl Infostar gemäss Registerharmonisierungsgesetz als Masterregister gilt, empfiehlt der VSED die Namen von gleichgeschlechtlichen Eltern im Gegensatz zu Infostar in je einem Datenfeld separat zu führen, sofern kantonale oder kommunale gesetzliche Grundlagen das Führen der Elternnamen vorsehen. Möglicherweise sind dazu aber noch Anpassungen durch die Software-Lieferanten notwendig. Ebenso muss das Register dahingehend angepasst werden, dass zwei gleichgeschlechtliche Elternteile als Beziehung eingetragen werden können und die elterliche Sorge entsprechend präzisiert wird.

Bei der Adoption eines minderjährigen Kindes werden sämtliche Daten gemäss Adoptionsmitteilung abgeändert. Das Adoptionsgeheimnis ist unbedingt zu wahren, deshalb darf in der «History» der Einwohnerregister der Meldegrund «Adoption» nicht ersichtlich sein. Bei der Verarbeitung einer Adoption ist in jedem Fall darauf zu achten, dass die Herkunft des Kindes «verwischt» wird. Wird beispielsweise ein Kind zur Adoption freigegeben, dürfen die Daten nach der Adoption nicht historisiert werden, das heisst, man darf keine früher bestehende Beziehung nachvollziehen können.

Im Einwohnerregister muss deshalb die Adoption mit den entsprechenden Korrektur-Meldegründen (Namen, Heimort – Bezeichnung nach den Personendaten, die eine Änderung erfahren haben) verarbeitet werden. Namen, Heimort und Elternnamen sind rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geburt anzupassen. Zuzugsort und Zuzugsdatum werden denjenigen der Eltern angepasst. Falls dieser vor dem Geburtsdatum des adoptierten Kindes liegt, heisst es „Zuzug seit Geburt“. Der Geburtsort bleibt unverändert.

In den meisten Fällen erhält das adoptierte Kind durch die Adoption eine neue AHV-Nummer. Der VSED empfiehlt deshalb, bei der Erfassung der Adoption die bestehende AHV-Nummer zu löschen und einige Tage später die Nummer manuell oder automatisiert neu bei der ZAS abzufragen.

Allfällige Notizen oder Hinweise bei den leiblichen Eltern (systemtechnische Angaben oder physische Unterlagen) müssen alle gelöscht bzw. vernichtet werden. Falls die Gemeinde-Software als Mutationsgrund «Adoption» vorgibt, muss sichergestellt werden, dass die Mutation im Hintergrund technisch als Korrektur abläuft. Es dürfen auch keine Mutationsmeldungen mit der Bezeichnung «Adoption» anderen Amtsstellen weitergegeben werden. Wo notwendig erfolgen Änderungen von Personendaten in Form von Korrekturmeldungen. Ebenso darf in den Unterlagen der Pflegeeltern der frühere Name nirgends erscheinen. Lediglich in Infostar sind die leiblichen Eltern noch nachvollziehbar. Wichtig ist zudem, dass auch auf kantonalen Datenplattformen keine Hinweise auf eine Adoption ersichtlich sind oder darauf schliessen lassen. Ebenso ist auch hier die Historisierung zu löschen oder zumindest für jegliche Abfragende unsichtbar zu machen.

Im Datenstandard eCH-0020 ist unter dem Meldegrund 4.4.1 Adoption geschrieben:
Grundsatz: Das Ereignis Adoption muss im Einwohnerregister individuell im Einzelfall manuell verarbeitet werden. Hierzu sind Fachkenntnisse notwendig. Die Verantwortung für die Verarbeitung im Einwohnerregister und die korrekte Weiterleitung der notwendigen Meldungen liegt bei den Verantwortlichen der Einwohnerdienste. Die Verantwortung bei der kantonalen Plattform tragen deren Verantwortliche. Allenfalls empfiehlt sich eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen Person beim Kanton.

4.3. Verarbeitung bei der Hauptwohnsitzgemeinde der leiblichen Mutter (zivilrechtlicher Wohnsitz des minderjährigen Kindes)

Die Schwierigkeit in der korrekten Verarbeitung liegt darin, dass die Einwohnerdienste vom laufenden Adoptionsverfahren in der Regel lange keine Kenntnis haben.

Das Kind ist in der Wohnsitzgemeinde der leiblichen Mutter zur Niederlassung anzumelden. Spätestens mit der Mitteilung der KESB zur Errichtung einer Vormundschaft oder anderweitigen Massnahmen sollte die KESB eine Daten- und Adresssperre bei den Einwohnerdiensten beantragen. Mutationsmeldungen an andere Amtsstellen sollen in diesem Fall unterdrückt werden insbesondere, weil das Kind physisch gar nicht in dieser Gemeinde wohnt und somit für weitere Amtsstellen die Kenntnis in der Regel nicht relevant ist.

Kommt das Kind zu Übergangspflegeeltern, in ein Kinderheim oder zu Adoptivpflegeeltern in einer anderen Gemeinde, ist folgendermassen vorzugehen:

Ausstellen eines Heimatausweises zuhanden des Wohnortes der Übergangs-, resp. Adoptivpflegeeltern. Der Aufenthaltsort und die Adresse des Kindes beziehungsweise der Übergangs-, resp. Adoptivpflegeeltern darf nicht bekanntgegeben werden.

Nach erfolgter Adoption wird das Kind per Adoptionsdatum mit den bisherigen Personendaten nach unbekannt weggezogen geführt. Die Adoption darf nicht mehr verarbeitet werden. Auch eine Namensänderung darf nicht mehr vorgenommen werden. Heimatschein, Meldebestätigung und ein allfällig vorhandener Heimatausweis werden vernichtet. Sofern eine Verknüpfung zur leiblichen Mutter besteht, ist diese zu löschen – auch aus der History.

4.4. Verarbeitung bei Kindern mit ausländischer Staatsangehörigkeit / Einreise aus dem Ausland

Sobald ein ausländisches Kind durch Schweizer Eltern adoptiert wurde, ist die kantonale Migrationsbehörde über die erfolgte Adoption zu informieren. Der Ausländerausweis ist zu vernichten oder an die kantonale Migrationsbehörde zurückzusenden (wird kantonal unterschiedlich gehandhabt). In diesem Fall ist die Meldung Adoption legitim, da die Person im ZEMIS inaktiv gesetzt wird mit dem Grund «Schweizerbürger». Damit ist die Verbindung im ZEMIS gekappt. Falls dieses Kind bereits in der Gemeinde angemeldet war und an andere Stellen gemeldet wurde, kann es nicht im Register gelöscht werden ohne diesen berechtigten Stellen eine Korrekturmeldung mit den geänderten Daten zu senden. Die Meldungen dürfen keinen Hinweis auf die Adoption enthalten.

Reist das ausländische Kind nach einer Volladoption in einem Land, in dem das Haager Adoptionsübereinkommen (HAÜ) in Kraft ist, in die Schweiz ein und wurde von Schweizerbürgern adoptiert, so wird das Kind direkt als Schweizerbürger und als leibliches Kind der Adoptiveltern angemeldet. Daten wie Zuzug etc. werden entsprechend denen der Eltern angepasst. War der Zuzug der Eltern vor dem Zeitpunkt der Geburt des Kindes lauten die

Angaben beim Kind „Zuzug seit Geburt“. Es darf keine Hinweise bezüglich Adoption im Einwohnerregister geben. Solche Kinder reisen in der Regel entweder mit einem Laissez-Passer oder einem Schweizer Pass in die Schweiz ein. Die ausländischen Adoptionspapiere werden von der im Ausland stationierten Botschaft über den Bund an die Kantone geschickt. Einige Wochen später wird die ausländische Adoption von den kantonalen Aufsichtsbehörden im Heimatkanton der Adoptiveltern eingetragen.

Wenn ein ausländisches Kind durch ausländische Staatsangehörige adoptiert wurde (HAÜ-Volladoption im Heimatland des Kindes) oder die Adoption erst nach einer bestimmten Pflegezeit erfolgt, ist eine Aufenthaltsbewilligung bei den Migrationsbehörden zu beantragen, sofern diese Antragsstellung den Einwohnerdiensten obliegt (kantonal unterschiedlich). Da die Migrationsbehörde meist bereits vor der Einreise des Kindes über die geplante Adoption Kenntnis hat, ist es legitim, diese Behörde über die erfolgte Adoption zu informieren.

4.5. Verarbeitung bei der Wohngemeinde der Übergangspflegeeltern und Adoptiveltern / Aufenthaltsgemeinde des Kindes

Haben die Einwohnerdienste bei der Anmeldung des Übergangs- und Adoptivpflegekindes mit Heimatausweis Kenntnis, dass dieses Kind später adoptiert werden soll, ist es als Einzelperson anzumelden. Mutationsmeldungen sind nur dort zu versenden, wo diese unbedingt notwendig sind. Die leiblichen Eltern sind nicht zu erfassen.

Man kann es durchaus den Eltern überlassen, das Kind bei der Kirchgemeinde und der Schule anzumelden. Allenfalls wird dort bereits der Name der Adoptivpflegeeltern (auf deren Wunsch) registriert, auch wenn dieser noch nicht offiziell ist.

5. Ausweise (Identitätskarte, Pass)

Da die Adoption in den meisten Fällen mit einer Namensänderung (ausser diese erfolgte schon früher), sicher aber mit der Änderung des Heimatortes (Ausnahme: Erwachsenenadoption) verbunden ist, sind in jedem Fall vorhandene Ausweise einzuziehen und zu vernichten. Bei der Neubestellung von Ausweisen ist darauf zu achten, dass kein Hinweis auf eine Adoption gemacht werden darf, da diese Daten im ISA (Ausweisdatenbank des Bundes) nicht zusammengeführt werden dürfen (Ausweisgesetz). Es ist somit ein neuer Ausweis als „Erstausstellung“ zu beantragen. Der alte, annullierte und vernichtete Ausweis ist mit separater Post der Ausweisstelle zur Annullation – ohne Angabe der Gründe - zu melden.

Auf keinen Fall dürfen die alten Ausweise der adoptierten Person als Andenken belassen werden.

6. Haftungsausschluss und Rückfragen

Diese Empfehlung wurde in Zusammenarbeit mit dem Verband Aargauer Einwohnerdienste und mit der Unterstützung diverser Fachstellen nach bestem Wissen und Gewissen ausgearbeitet. Aufgrund kantonaler und technischer Unterschiede kann die Empfehlung nur Richtlinien vorgeben. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Es sind zudem die einzelnen kantonalen und kommunalen Bestimmungen zu beachten.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen vom VSED gerne zur Verfügung:

Stand: 19.02.2018

Matthias Beuttenmüller, matthias.beuttenmueller@solothurn.ch, Tel. 032 626 92 25

Nicole Montavon, nicole.montavon@stadt.sg.ch, Tel. 071 224 53 38

Carmela Schürmann, carmela.schuermann@zuerich.ch, Tel. 044 412 32 09